

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung**



<b>Sitzungstag und -ort</b>	16. Mai 2024; Haus des Gastes
<b>Sitzungsnummer:</b>	18
<b>Sitzungsbeginn:</b>	20:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:40 Uhr
<b>Anwesend waren:</b>	Stadtverordnetenvorsteherin Julia Hensel Stadtverordnete Till Arend, Jens Bestmann, Thore Bubenhagen, Martin Doßmann, Uwe Förster, Yvonne Franke, Reza Ghaboli-Rashti, Julia Heerd, Christine Hoffmann, Christina Itter, Markus Jacobi, Erich Kral, Holger Krause, Wolfgang Küllmar, Sebastian Lesch, Thomas Neuhaus, Regina Raude, Rolf Richardt, Bernd Ritter, Martin Roth, Matthias Stiehl, Michaela Viereckt und Heidi Völkerding (24 Stimmberechtigte)  Bürgermeister Stefan Hable, Erster Stadtrat Udo Umbach, Stadträte Hans Gissel, Mike Maier und Wolfgang Sprenger
<b>Entschuldigt fehlten:</b>	Stadtverordnete Patrick Albrecht, Paul Jacobi, Stefan Lapp, Wilburg Kleff, Daniel Raude, Pascal Simshäuser und Markus Zuschlag  Stadträte Michael Dobrick, Thomas Hocke, Helmut Pfennig und Wilfried Stiehl
<b>Schriftführung:</b>	Thomas Fingerling
<b>Bemerkungen:</b>	- keine -

**Teil A**

<p><b>Top 1: Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)</b></p> <p>Stadtverordnetenvorsteherin Hensel eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.</p> <p>Frau Hensel teilte mit, dass die nächste planmäßige Sitzung bereits am Mittwoch, den 10. Juli 2024 um 19:00 Uhr stattfindet, da am 11. Juli 2024, für den die Sitzung geplant war, in der Nachbargemeinde Bad Emstal die Verabschiedung des bisherigen Bürgermeister und die Amtseinführung des neuen Bürgermeisters erfolgt. Hierzu werden auch die Vertreter der Nachbarkommunen eingeladen.</p> <p>Herr Bürgermeister Hable teilte in einer persönlichen Erklärung mit, dass er wie bereits in der Presse angekündigt für die anstehende Direktwahl in 2025 nicht wieder antreten wird.</p> <p>Frau Stadtverordnete Hoffman stellte folgende Anfrage: <i>Laut neuem Immobilienbericht für den Landkreis Kassel ist im Vergleich zu 2022 der Verkauf von Bauplätzen stark eingebrochen. Bis heute hat die Stadt Naumburg sehr viel Energie in die Erstellung von Bebauungsplänen gesteckt. Daher drängen sich folgende Fragen auf: Erwartet die Stadt Naumburg absehbar eine Veränderung dieser Entwicklung? Welche Kostenfaktoren entstehen bei der Bereitstellung von Bauland für die Stadt Naumburg vor den ersten Verkäufen von Bauplätzen? Gibt es die Möglichkeit bei Vorleistungen zur Erschließung von Bauland, die die Stadt erbringen muss, zeitnah auf Nachfrageschwankungen zu reagieren?</i></p>
---



**Noch Top 1:**

Herr Bürgermeister Hable teilte mit, dass die Anfrage in der nächsten Sitzung beantwortet wird, soweit sich die Antworten nicht schon aus der Beantwortung der beiden Berichtsanträge ergeben, die im Rahmen der Haushaltsberatung beschlossen wurden und die bis Ende Mai den Stadtverordneten zugehen.

Abschließend wurde auf Nachfrage von Frau Hensel einstimmig beschlossen, dass der Top 10 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wird.

**Teil B**

Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Ortsbeiräte und des Haupt- und Finanzausschusses wurden gehört.

**Beratung und Beschlussfassung über**

**Top 2: die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“ (Satzungsbeschluss) und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg im Parallelverfahren**

<b>Beschluss</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.</li><li>2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.</li><li>3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg rechtskräftig.</li><li>4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.</li><li>5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg, mitgeteilt.</li><li>6. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.</li><li>7. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.</li></ol>
------------------	--



**Noch Top 2:**

	<p>8. Die Genehmigung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.</p> <p>9. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg nebst Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.</p> <p>10. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg mitgeteilt.</p>		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	1	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

**Top 3: die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im westlichen Bereich der Änderung Nr. 2 (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss) und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

<b>Beschluss</b>	<p>1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg (2.532 m<sup>2</sup>) teilaufzuheben.</p> <p>2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verfahren zur Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 (BauGB) durchzuführen.</p>		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



**Top 4: die Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Antrag SPD-Fraktion)**

<b>Beschluss</b>	Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung folgende Rechts- bzw. datengrundlagen bezogen auf das Stadtgebiet Naumburg aufzubereiten und möglichst auch in Kartenform bis zum 15.08.2024 zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ gemäß dem gültigen Regionalplan</li> <li>- „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ mit Angabe der Ertragsmesszahlen</li> <li>- Stadteigene Grundstücke größer als 1.000 qm in den Feldgemarkungen außerhalb der Siedlungsflächen</li> </ul>		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

**Top 5: den Betrieb der Kindertagesstätte St. Vinzenz Naumburg; Wechsel des Vertragspartners**

<b>Beschluss</b>	Die Stadt Naumburg stimmt zu, dass der Vertrag zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Vinzenz Naumburg rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 anstelle der Katholischen Kirchengemeinde Naumburg St. Crescentius mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Heimerad, Mönchspfuhl 5, 34471 Volkmarsen fortgeführt wird.		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

**Top 6: das Stadtjubiläum 2025**

<b>Beschluss</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die öffentlichen Feierlichkeiten zur Begehung des 850jährigen Jubiläums der Stadt Naumburg werden im Jahr 2025 in Form eines Stadtfests vom 20. bis 22. Juni 2025 nachgeholt.</li> <li>2. Die Planungen der Feierlichkeiten werden durch ein Organisationskomitee begleitet, in das die örtlichen Vereine und Verbände sowie der Ortsbeirat Mitglieder entsenden können.</li> <li>3. Im Haushalt des Jahres 2025 sind für die Durchführung der Feierlichkeiten Mittel bereitzustellen.</li> </ol>		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



**Top 7: den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung**

<b>Beschluss</b>	Die beigefügte Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Naumburg wird in der Form der beigefügten Anlage (Satzungsentwurf) erlassen.		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

**Top 8: den 3. Nachtrag Friedhofsordnung und den 5. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung**

<b>Beschluss</b>	Der 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung und der 5. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Naumburg werden in der Form der beigefügten Anlagen (Satzungsentwürfe) erlassen.		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

**Top 9: eine überplanmäßige Ausgabe für die Erweiterung der Kindertagesstätte Elbenberg**

<b>Beschluss</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 240.000,- € bei der Kostenstelle 06 46 10 20 Kita Elbenberg für Investition im Finanzhaushalt das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt.</li> <li>2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 240.000,- € erfolgt durch die Aufnahme von zusätzlichen Krediten, sofern die Aufwendungen nicht im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips aus im Jahr 2024 erwirtschafteten Überschüssen gedeckt werden können.</li> </ol>		
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		
<b>Beratung</b>	Der Niederschrift werden der Plan und ein Bild der Erweiterung beigefügt.		



**Top 10: den Ankauf eines Grundstücks**

<b>Beschluss</b>			
<b>Abstimmung</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	0	1
<b>Ergebnis</b>	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte in nicht-öffentlicher Sitzung.		

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel stellte die Öffentlichkeit wieder her und schloss die Sitzung um 20:40 Uhr.

Julia Hensel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Thomas Fingerling  
Schriftführer



**Anlage zu Top 7:**

**Vorkaufsrechtssatzung  
der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 36446), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom            folgende

**Satzung**

beschlossen:

**§ 1 Städtebauliche Maßnahmen**

Die Stadt Naumburg zieht zur Weiterentwicklung der Altortslagen in allen Stadtteilen für die Fördergebiete des Kommunalen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Einzeldenkmale (siehe Anlage) städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

**§ 2 Vorkaufsrecht**

Zur Umsetzung dieser Städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Naumburg das Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch beim Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken in dem in § 3 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung zu.

**§ 3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke, die nach der Anlage in den Fördergebieten der Dorferneuerung liegen sowie die Flurstücke der in der Anlage aufgeführten Einzeldenkmale.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable  
Bürgermeister



**Anlage 1 zu Top 8:**

**FRIEDHOFSORDNUNG  
der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung vom                    für die Friedhöfe der Stadt Naumburg folgende

**3. Nachtragssatzung  
(3. Nachtrag Friedhofsordnung)**

beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

**Artikel 2**

**§ 21 wird um folgenden Absatz erweitert:**

- (4) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen oder einem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen wird eine Einzelgrabstelle (0,5 m x 0,5 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

**Artikel 3**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable  
Bürgermeister



**Anlage 2 zu Top 8:**

**5. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung  
der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 ([GVBl. S. 134](#)), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ für die Friedhöfe der Stadt folgende

**Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen**

Für die Benutzung einer der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschurne ab dem Tag vor der Bestattung in einer der Friedhofshallen, sofern die Leistung im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht	50,00 €
(2)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier, sofern die Leistung im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht	170,00 €
(3)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier, sofern die Leistung <b>nicht</b> im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht (170,- € netto zzgl. Umsatzsteuer)	202,30 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable  
Bürgermeister